

**Öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) des  
Lärmaktionsplanes Westerrönfeld im Rahmen des gemeinsamen Lärmaktionsplanes für den  
Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und Umgebung**

Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 2005 ist die Umsetzung der EU-Richtlinie von 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in deutsches Recht erfolgt. Demnach sind u.a. Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Mio. Kfz/Jahr verpflichtet, Lärmkarten zu erstellen.

Diese Lärmkarten wurden vom Land Schleswig-Holstein 2007 flächendeckend unter [www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas](http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas) bzw. [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) veröffentlicht.

Die Städte und Gemeinden sollen Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen ausarbeiten und beschließen.

Ziel dieser Aktionspläne soll sein, die Lärmbelastung zu reduzieren und die Anzahl der betroffenen Wohnungen und Menschen zu mindern. Die Aktionspläne sollen Hilfestellung bei unterschiedlichen Planungen des Untersuchungsraumes geben und vorhandenen Lärmbelastungen durch geeignete Maßnahmen begegnen.

Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und Umgebung ist betroffen, da er sich in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr befindet. Dies sind die Bundesautobahnen A7 und A 210, die Bundesstraßen B 202, B 203 und B 77 sowie innerstädtische Straßen in Rendsburg (Tangentenring, L47).

Zur Aufstellung der Lärmaktionspläne, welche sich mit den genannten Hauptverkehrsstraßen befassen, haben sich die betroffenen Städte und Gemeinden Rendsburg, Büdelsdorf, Borgstedt, Westerrönfeld, Osterrönfeld, Schülldorf, Schacht-Audorf, Ostenfeld, Bovenau und Haßmoor zusammengeschlossen.

Die genannten Städte und Gemeinden haben für die Durchführung der Lärmaktionsplanung die Lärmkontor GmbH (Hamburg) in Kooperation mit dem Wasser- und Verkehrskontor (Neumünster) und der konsalt GmbH (Hamburg) beauftragt.

In zwei Informationsveranstaltungen am 07.10.2008 in Rendsburg für die Städte und Gemeinden nördlich des Nord-Ostsee-Kanals und am 09.10.2008 in Schacht-Audorf für die Städte und Gemeinden südlich des Nord-Ostsee-Kanals wurden die Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Gemeinden darüber informiert, was es mit der Umgebungslärmrichtlinie auf sich hat und welche bisherigen Ergebnisse vorliegen.

Deutlich wurde, dass die Handlungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden begrenzt sind, da für die betroffenen Straßen fast ausschließlich der Bund oder das Land zuständig sind. Aus dem Kreis der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner wurden anschließend viele Fragen an die beauftragten Gutachter gestellt und es wurde auf verschiedene Probleme vor Ort hingewiesen.

In einem Workshop am 26.11.2008 wurden mit den dort erschienenen Einwohnerinnen und Einwohnern erste Handlungspotenziale besprochen und diskutiert.

In einem Abstimmungsgespräch am 10.12.2008 mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Rendsburg und der Verkehrsaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurden diese Handlungspotenziale auf ihre Umsetzungsmöglichkeit diskutiert.

Auf Grundlage dieser Veranstaltungen und Termine wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes erarbeitet.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes für die **Gemeinde Westerrönfeld** liegt in der Zeit

**vom 06. Februar 2009 bis zum 05. März 2009**

in der Amtsverwaltung Jevenstedt in 24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5, Zimmer 7, während der Öffnungszeiten – montags bis freitags 8:00 – 12:00 Uhr, dienstags 14:00 – 16:00 Uhr und donnerstags 14:00 – 18:00 Uhr – öffentlich aus.

Die auszulegenden Unterlagen bestehen aus:

- den Protokollen der Informationsveranstaltungen am 07.10. und 09.10.2008,
- dem Protokoll des Workshops am 26.11.2008,
- dem Protokoll des Abstimmungsgesprächs am 10.12.2008 und
- dem Entwurf des Lärmaktionsplanes mit Anlagen.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Auftrag  
Dietmar Böhmke